



**BERUFSVERBAND
BILDENDER
KÜNSTLERINNEN
UND KÜNSTLER**

Niederbayern / Oberpfalz e.V.

Geschäftsstelle
Ludwigstraße 6
93047 Regensburg

Telefon (0941) 5 32 28
Bürozeit Do. 9.00 -12.00 Uhr
info@kunst-in-ostbayern.de
www.kunst-in-ostbayern.de

Informationen über die Aufnahme in den Berufsverband Bildender Künstler Niederbayern/Oberpfalz e.V.

Die Neuaufnahme erfolgt einmal jährlich, jeweils im Herbst eines Jahres, der genaue Termin für Einreichung der Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme-Jury wird rechtzeitig auf den Internetseiten "www.kunst-in-ostbayern.de/neuaufnahme.htm" bekannt gegeben.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 153,00 Euro.

Jedes Jahr richtet der BBK die jurierte Gemeinschaftsausstellung „Große Ostbayerische Kunstaussstellung“ aus, zu der die BBK Mitglieder Arbeiten einreichen können.

Jedes Mitglied erhält die Verbandszeitschrift „ImBilde-Digital“ (Herausgeber BBK-Landesverband Bayern) und die Printzeitschrift „Kulturpolitik“ des BBK-Bundesverbands, die dreimal jährlich erscheint.

Auf dem Internetportal www.kunst-in-ostbayern.de wird jedes Mitglied namentlich genannt.

Satzungsauszug

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbands können alle Bildenden Künstlerinnen und Künstler werden, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Regierungsbezirke Niederbayern und der Oberpfalz haben oder längere Zeit dort gelebt haben. Voraussetzungen für ein Aufnahmeverfahren sind der Nachweis

- a) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Fach der bildenden Kunst, oder*
- b) einer professionellen Ausstellungs- und Publikationspraxis, oder*
- c) einer kontinuierlichen qualifizierten Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung, oder*
- d) der Mitgliedschaft in einem zugelassenen Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler und der Beendigung der dortigen Mitgliedschaft bei Aufnahme in den Verband.*

(2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a) und d) der Vorstand,*
- b) in allen anderen Fällen die Jury, nachdem sie sich anhand von Arbeitsproben einen Überblick über die eigenschöpferische Tätigkeit des Bewerbers verschafft hat; die Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.*

Die Aufnahme in den Verband ist nicht einklagbar.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,*
 - b) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,*
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.*
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März des Jahres zahlbar. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.*
-

Stand 09/2025